S 16 KR 260/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Keine Terminsverlegung, wenn das Gericht einen Antrag auf Videoverhandlung nach § 110a SGG eines nicht vertretenen Klägers gelehnt hatte und er im Anschluss daran acht Tage vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung Terminsverlegung wegen eines nicht näher bezeichneten unaufschiebbaren Arzttermins beantragt. Zur Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung auf eine Kapitalleistung einer vom Arbeitgeber, einer Stiftung, als Leistung der betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Direktversicherung, wenn kein Versicherungsnehmerwechsel stattgefunden hat.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 KR 260/19
Datum	27.04.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 KR 301/22
Datum	10.10.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts LÃ¼neburg vom 27. April 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der KlÃ¤ger auf Leistungen aus einer ihm gewÃ¤hrten Kapital-lebensversicherung BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen hat.

Der 1947 geborene KlÃ¤ger ist seit dem 1. September 2012 bei der Beklagten im Versichertenstatus der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) versichert. Im Jahre 2015 bezog er eine Bruttorente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in HÃ¶he von 1315,06 Euro und eine der Rente vergleichbare Einnahme in Form einer Bruttobetriebsrente der J. Stiftung in HÃ¶he von 2077,34 Euro.

Der KlÃ¤ger schloss 1978 einen Arbeitsvertrag mit der J. Stiftung ab. In ErgÃ¤nzung zum Arbeitsvertrag vom 3. Februar 1978 schloss der KlÃ¤ger am 30. November 1978 mit der J. Stiftung einen â€Nachtrag zum Arbeitsvertragâ€. Darin heiÃt es ua:

â€In ErgÃ¤nzung Ihres Arbeitsvertrages vom 3. Febr. 1978 wird von Ihren BezÃ¼gen mit Wirkung ab 1. 11. 1978 ein Betrag von DM 1800,- jÃ¤hrlich in einen Beitrag zu der auf Ihr Leben bei der K. abgeschlossenen Direktversicherung umgewandelt. Der Barlohn mindert sich ferner um die auf den Versicherungsvertrag entfallende Lohnsteuer. Die Beitragsleistung erfolgt im Monat der Zahlung der jÃ¤hrlichen Zuwendung.

Die Stiftung erklÃ¤rt sich bereit, die Voraussetzungen fÃ¼r den Abschluss der Direktversicherung herbeizufÃ¼hren. Eine darÃ¼berhinausgehende Verpflichtung wird nicht Ã¼bernommen. Die Stiftung behÃ¤lt sich vor, die Beitragszahlung fÃ¼r den Fall einzustellen, dass das ArbeitsverhÃ¤ltnis ohne Anspruch auf BezÃ¼ge fortdauern sollte. In diesem Fall haben Sie die MÃ¶glichkeit, den Versicherungsschutz entsprechend den vertraglichen Absprachen mit der Allianz aus eigenen Mitteln aufrechtzuerhalten oder die Versicherung beitragsfrei bestehen zu lassen.

Die wesentlichen Einzelheiten Ã¼ber die Ausgestaltung des Direktversicherungsvertrages ergeben sich aus der besonderen Versicherungszusage, die Ihnen bei Abschluss ausgehÃ¤ndigt wird.â€

Die Stiftung J. schloss am 20. Dezember 1978 als Arbeitgeber fÃ¼r den KlÃ¤ger als Arbeitnehmer als MaÃnahme der betrieblichen Altersversorgung bei der K. eine Lebensversicherung Kapitalzahlung Todes und Erlebensfall ab (Versicherungsnummer 81404 G; Versicherungssumme: 78.466 DM, Versicherungsbeginn 1. 11. 1978, Versicherungsdauer 34 Jahre).

Der KlÃ¤ger schied am 31. August 2012 aus. In der vom Arbeitgeber J. Stiftung unterzeichneten â□□Abmeldung zum Vertragâ□□ heiÃ□t es ua unter dem 18. Mai 2012 zu â□□Angaben zur letzten Beitragszahlungâ□□: â□□Der letzte Versicherungsbeitrag wurde am 14.11. 2011 in HÃ¶he von 920,33 EUR durch uns bezahlt. â□□â□¦

Die K. Lebensversicherungs-AG zahlte dem KlÃ¤ger am 1. November 2012 die Versicherungsleistung in HÃ¶he von 109.576, 34 Euro aus. Sie teilte dem KlÃ¤ger im Schreiben vom 20.Â September 2012 mit, dass sie die zustÃ¤ndige Krankenkasse Ã¼ber die Auszahlung der Kapitalleistung informieren werde. Die K. Lebensversicherungs-AG meldete die Auszahlung der Beklagten am 29. November 2012 im Rahmen des maschinellen Zahlstellenmeldeverfahrens.

Mit Beitragsbescheid vom 4. Dezember 2012 setzte die Beklagte auf die Kapitalleistung von 109.576, 34 Euro BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung fest. FÃ¼r die Beitragsbemessung gelte 1/120 dieser Leistung (913,14 Euro) als monatlicher Zahlbetrag, dh die Kapitalleistung werde ab 1. Dezember 2012 bis 30. November 2022 auf 10 Jahre umgelegt. Es ergab sich ein Beitrag ab 1. Dezember 2012 zur Krankenversicherung in HÃ¶he von 141,54 Euro (Beitragssatz 15,5 %) und zur Pflegeversicherung in HÃ¶he von 17,81 Euro (Beitragssatz 0,975 %), insgesamt 159, 35 Euro. In der Folgezeit ergingen weitere Beitragsbescheide.Â Ua setzte die Beklagten mit Bescheid vom 13. Januar 2015 die ab dem 1. Januar 2015 aus der Kapitalleistung zu entrichtenden KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge unter BerÃ¼cksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze neu fest. Den hiergegen erhobenen Widerspruch vom 26. Januar 2015 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18. November 2015 zurÃ¼ck. Der an den KlÃ¤ger von der K. Pensionskasse Management eV am 30. November 2012 ausgezahlte Betrag in HÃ¶he von 109.576,80 Euro unterliege der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung. Der KlÃ¤ger sei verpflichtet, seit dem 1. Dezember 2012 fÃ¼r die Dauer von 10 Jahren entsprechende monatliche KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge aus 1/120 des vorgenannten Betrages zu entrichten.

Mit Schreiben vom 5. September 2018 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die Ã□berprÃ¼fung der von ihm geleisteten Zahlungen unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu den Aktenzeichen 1 BvR 100/15 und 1 BvR 249/15. Er fÃ¼hrte aus, dass die Direktversicherung allein mit seinen eigenen BeitrÃ¤gen finanziert worden sei. Ausgezahlt worden sei die Versicherung durch die K. Lebensversicherungs-AG, also durch den Versicherer. Es handele sich um eine private Lebensversicherung, die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht unterliege. Er beantragte die Korrektur der bisherigen Berechnung und Erstattung der von ihm zu viel erbrachten Zahlungen.

Die Beklagte holte im Rahmen des Ã□berprÃ¼fungsverfahrens gemÃ¤Ã□ Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) eine Auskunft der K. Lebensversicherungs-AG vom 30. November 2018 ein. Darin heiÃ□t es ua:

â□□â□¦Die Versicherung wurde vom Versicherungsbeginn bis zum Ablauf durch den Arbeitgeber bezahlt. Ein Ausscheiden des Versicherten wurde uns vom Arbeitgeber zum 31. August 2012 angezeigt, aufgrund der jÃ¤hrlichen Beitragszahlung bis zum Ablauftermin jedoch durch den Arbeitgeber gezahlt, sodass keine private Beitragszahlung berÃ¼cksichtigt werden konnte. Da die VersicherungsbeitrÃ¤ge bis zum Ablauf durch den Arbeitgeber bezahlt wurden, ist die volle Ablauf Leistung beitragspflichtig in der gesetzlichen Krankenkasse.â□□

Der KlÃ¤ger fÃ¼hrte daraufhin weiter aus, dass die PrÃ¤mie fÃ¼r die Kapitallebensversicherung jÃ¤hrlich im Dezember aus dem ihm neben der normalen VergÃ¼tung zustehenden Weihnachtsgeld gezahlt worden sei. Der beigefÃ¼gten Gehaltsabrechnung sei zu entnehmen, dass ihm 920,33 Euro fÃ¼r die Direktversicherung abgezogen worden seien.

Die Beklagte holte eine Auskunft der J. Stiftung ein, die am 5. Februar 2019 mitteilte, dass seit November 1978 bis zum Austritt des KlÃ¤gers in den Ruhestand im Rahmen einer Gehaltsumwandlung jÃ¤hrlich ein Teil des 13. Gehaltes/Weihnachtsgeldes in HÃ¶he von 920,33 Euro an die K. abgefÃ¼hrt worden sei. Eine Verbeitragung des umgewandelten Gehaltsbestandteils sei nicht erfolgt, da eine Ã□berschreitung der Beitragsbemessungsgrenze vorgelegen habe.

Mit Bescheid vom 26. April 2019 lehnte die Beklagte den Ã□berprÃ¼fungsantrag ab, die Kapitalleistung unterliege in der ausbezahlten HÃ¶he der vollen Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung. Daran Ã¤ndere auch die vom KlÃ¤ger zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nichts.

Auf den Widerspruch des KlÃ¤gers holte die Beklagte eine weitere Auskunft der K. Lebensversicherungs-AG vom 10. September 2019 ein. Darin heiÃ□t es:

â□□ .. Die og Firmendirektversicherung wurde durch Gehaltsumwandlung und nicht durch zusÃ¤tzliche Leistungen des Arbeitgebers finanziert. Die Beitragszahlung war von Beginn bis zum Ablauf der Versicherung Ã¼ber den Arbeitgeber. FÃ¼r die Krankenversicherungspflicht ist es unerheblich, wie die BeitrÃ¤ge finanziert werden. Nach geltender Rechtsprechung werden sowohl arbeitgeber- als auch arbeitnehmerfinanzierte Renten- und Kapitalleistungen zu den beitragspflichtigen VersorgungsbezÃ¼gen gerechnet. AnknÃ¼pfungspunkt ist allein die Zuordnung der Versicherung zur betrieblichen Altersversorgung.â□□

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 30. Dezember 2019 zurÃ¼ck. Â Neben der Altersrente beziehe der KlÃ¤ger einen Versorgungsbezug der J. Stiftung, der nach Â§ 229 iVm Â§ 226 Abs 1 Nummer 3 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) als eine der Rente vergleichbare Einnahme der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung unterliege. Erreiche der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung nicht die Beitragsbemessungsgrenze, werde nach Â§ 238 SGB V nacheinander der Zahlbetrag der VersorgungsbezÃ¼ge und das Arbeitseinkommen des Mitglieds bis zur Beitragsbemessungsgrenze berÃ¼cksichtigt. Da der KlÃ¤ger seit Auszahlung der Kapitalleistung mit seiner Altersrente und dem Versorgungsbezug der J. Stiftung die

monatliche Beitragsbemessungsgrenze nicht voll ausgeschÃ¶pft habe, habe die Kapitalleistung seit 2012 zumeist in voller HÃ¶he der Beitragspflicht unterlegen. Die Beitragspflicht der Kapitalleistung sei unstreitig. Es handele sich hierbei um eine durch Gehaltsumwandlung finanzierte Lebensversicherung. Der ehemalige Arbeitgeber, die Stiftung L., habe als Versicherungsnehmer bei der K. Lebensversicherungs-AG einen Direktversicherungsvertrag fÃ¼r den KlÃ¤ger abgeschlossen und sei wÃ¤hrend der BeschÃ¤ftigungszeit Versicherungsnehmer bei der K. gewesen. Der Gesetzgeber habe klargestellt, dass ein privat finanzierter Anteil nur vorliege, wenn die Person, fÃ¼r die der Versicherungsvertrag abgeschlossen worden sei, als Versicherungsnehmer eintrete. Ein privat finanzierter Anteil ohne Beteiligung des Arbeitgebers habe im Falle des KlÃ¤gers nicht vorgelegen. Insofern unterliege die Kapitalleistung in der ausgezahlten HÃ¶he der vollen Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung. Das BVerfG habe in den BeschlÃ¼ssen vom 27. JuniÂ 2018 (1 BvR 100/15 und 1 BvR 249/15) bestÃ¤tigt, dass auch Leistungen einer Pensionskasse nicht den beitragspflichtigen Einnahmen als Versorgungsbezug im Sinne des Â§ 229 SGB V zugeordnet seien, sofern die bei der Pensionskasse unter Beteiligung des Arbeitgebers zustande gekommene Versicherung nach dem Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses freigewÃ¤hlt fortgesetzt worden sei, in dem entweder der Versicherungsvertrag geÃ¤ndert oder insoweit vom KlÃ¤ger als alleiniger Versicherungsnehmer fortgefÃ¼hrt und ab diesem Zeitpunkt vom KlÃ¤ger ein neuer Versicherungsvertrag abgeschlossen worden sei, der Arbeitgeber nach dem Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses an dem geÃ¤nderten oder neu abgeschlossenen Versicherungsvertrag nicht mehr beteiligt gewesen sei und die BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit nach dem Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses ausschlieÃlich durch den Antragsteller geleistet worden seien. Die K. Lebensversicherungs-AG habe mit Schreiben vom 10. September 2019 erneut bestÃ¤tigt, die Beitragszahlung sei vom Vertragsbeginn bis zum Ablauf der Versicherung Ã¼ber den Arbeitgeber erfolgt.

Gegen den Widerspruchsbescheid der Beklagten hat der KlÃ¤ger am 14. November 2019 Klage vor dem Sozialgericht (SG) LÃ¼neburg erhoben und vorgetragen, die Verbeitragung der Kapitallebensversicherung sei zu Unrecht erfolgt. Entscheidendes Kriterium sei, dass er die Leistung der K. nach dem Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten BeitrÃ¤gen erworben habe. Die J. Stiftung komme als Versicherungsnehmer nicht in Betracht. Als gemeinnÃ¼tzige Stiftung unterliege sie zunÃ¤chst dem gemeinnÃ¼tzigkeitsrechtlichen Erfordernis der Selbstlosigkeit im Sinne der Â§ 55 Abgabenordnung (AO). Danach dÃ¼rften die Mittel der Stiftung nur fÃ¼r die satzungsgemÃ¤Ãen Zwecke verwendet werden. Auch dÃ¼rfe keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd seien, oder durch unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig hohe VergÃ¼tungen begÃ¼nstigt werden. Deshalb sei fÃ¼r eine aus Mitteln der Stiftung finanzierte zusÃ¤tzliche Altersversorgung nach den Vorgaben des GemeinnÃ¼tzigkeitsrechts kein Platz. Die Stiftung habe sich daher lediglich bereit erklÃ¤rt, die Voraussetzungen fÃ¼r den Abschluss der Direktversicherung herbeizufÃ¼hren. Eine darÃ¼berhinausgehende Verpflichtung habe sie ausdrÃ¼cklich ausgeschlossen. Die Direktversicherung sei von vornherein eine private Zusatzversicherung neben der allgemeinen Altersversorgung durch die Rentenversicherung und neben der von der Stiftung finanzierten Betriebsrente

gewesen. Dabei habe die Stiftung nur als Zahlstelle fungiert. Bei der Direktversicherung fehle es an einem finanziellen Beitrag des Arbeitgebers, der als Versorgungsleistung angesehen werden kÃ¶nne.

Die Beklagte hat sich im Wesentlichen auf den angefochtenen Bescheid und die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 26. Februar 2019 (Aktenzeichen: B 12 KR 17/18 R) bezogen. Darin sei ausgefÃ¼hrt, wenn der Versicherungsvertrag zugunsten des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer abgeschlossen werde, lÃ¤gen der Rente vergleichbare Einnahmen in Form der betrieblichen Altersversorgung selbst dann vor, wenn die VersicherungsprÃ¤mien ganz oder teilweise aus dem Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers aufgebracht worden seien. Der KlÃ¤ger verkenne, dass es nicht auf die Zahlung der Versicherungsleistung selbst, sondern auf die Versicherungsnehmereigenschaft des Zahlenden ankomme. Die Finanzierung selbst sei durch Gehaltsumwandlung erfolgt, die Versicherung sei jedoch Ã¼ber eine Firmendirektversicherung abgeschlossen worden. Versicherungsnehmer sei demnach der Arbeitgeber und nicht der KlÃ¤ger gewesen. Dies habe die K. Lebensversicherungs-AG bereits am 30. November 2018 sowie am 10. September 2019 bestÃ¤tigt.

Nach Mitteilung der Beklagten wurden nach Erlass des Betriebsrentenfreibetragsgesetzes zum 1. Januar 2020 die BeitrÃ¤ge ab 1. Januar 2020 korrigiert. Das Beitragskonto des KlÃ¤gers ist durch Zahlung der BeitrÃ¤ge ausgeglichen. Die Beitragspflicht aus der Kapitalisierung endete mit dem 1. Dezember 2022 (Schreiben der Beklagten vom 11. Januar 2023).

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 27. April 2022 abgewiesen. Die zulÃ¤ssige Klage sei nicht begrÃ¼ndet. Zurecht habe die Beklagte mit Bescheid vom 26. April 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 2019 den Ãberprüfungsantrag vom 5. September 2018 bezÃ¼glich der Verbeitragung der von der K. Pensionskasse Management eV ausgezahlten Lebensversicherung in HÃ¶he von 109.576,80 Euro abgelehnt. Das SG hat gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf den Widerspruchsbescheid Bezug genommen und ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, dass die Voraussetzungen des Â§ 44 SGB X nicht erfÃ¼llt seien. Anhaltspunkte, die fÃ¼r die Unrichtigkeit der Beitragsbescheide sprechen wÃ¼rden, lÃ¤gen nicht vor. Insbesondere habe die Beklagte die BeitragshÃ¶he unter BerÃ¼cksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zutreffend berechnet. Auch entspreche die Beitragspflicht den gesetzlichen Vorgaben. Die Beitragspflicht von VersorgungsbezÃ¼gen der betrieblichen Altersversorgung zur Krankenversicherung ergebe sich aus Â§ 226 Abs 1 Satz 1 Nr 3 iVm Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V, zur Pflegeversicherung aus Â§ 57 Abs 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), der auf die vorgenannten Vorschriften des SGB V verweise. Trete an die Stelle der VersorgungsbezÃ¼ge eine nicht regelmÃ¤Ãig wiederkehrende Leistung, nÃ¤mlich wie im Fall des KlÃ¤gers eine einmalige Kapitalleistung, so gelte 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der VersorgungsbezÃ¼ge, lÃ¤ngstens fÃ¼r 120 Monate (Â§ 229 Abs 1 Satz 3 SGB V). Wie das BVerfG entschieden habe, sei die Heranziehung von VersorgungsbezÃ¼gen in Form der nicht wiederkehrenden Leistungen wie die einmalige Kapitalzahlung aus der betrieblichen Altersversorgung

zur Beitragspflicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies entspreche auch der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG. Dass sich nach EinfÃ¼hrung der gesetzlichen Pflegeversicherung die Beitragspflicht aus VersorgungsbezÃ¼gen auch darauf beziehe, ergebe sich aus Â§ 57 Abs 1 Satz 1 SGB XI. Aus dem Beschluss vom 7. April 2008 (1 BvR 1924/07) ergebe sich zudem, dass auch in der Vergangenheit abgeschlossene VertrÃ¤ge rechtmÃ¤Ã ig in die Beitragspflicht einbezogen worden seien, diese Ã nderung also mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Insbesondere habe auch das BVerfG unter dem Aktenzeichen 1 BvR 188/16 die zugrundeliegende Entscheidung des BSG nicht zur Entscheidung angenommen. Die im BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis verwurzelte, auf einer bestimmten Ansparleistung wÃ¤hrend des Erwerbslebens beruhende einmalige Zahlung einer Kapitalleistung sei nicht grundsÃ¤tzlich anders zu bewerten als eine auf Ansparleistung beruhende laufende Rentenzahlung. Die Einbeziehung der nicht wiederkehrenden Versorgungsleistungen in die Beitragspflicht sei mit dem Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã igkeit vereinbar. Mit den Schreiben vom 30. November 2018 und 10. September 2019 habe die K. Lebensversicherungs-AG ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen, dass die volle Ablaufleistung beitragspflichtig in der gesetzlichen Krankenkasse sei. Die Firmendirektversicherung sei durch Gehaltsumwandlung und nicht durch zusÃ¤tzliche Leistungen des Arbeitgebers finanziert worden. Die Beitragszahlung sei von Vertragsbeginn bis zum Ablauf der Versicherung Ã¼ber den Arbeitgeber erfolgt. Zutreffend habe die Beklagte deshalb ausgefÃ¼hrt, dass die Beitragspflicht abhÃ¤ngig von der Versichertennehmereigenschaft sei und es nicht auf die Zahlung der Versicherungsleistung ankomme. Dies entspreche der gesetzlichen Grundlage und der zitierten Rechtsprechung. Als Versicherungsnehmer sei der Arbeitgeber deshalb nicht nur Zahlstelle der durch Gehaltsumwandlung geleisteten BeitrÃ¤ge zur Direktversicherung. Gegen eine Verbeitragung spreche auch nicht, dass der KlÃ¤ger aus den Gehaltszahlungen, aus denen die BeitrÃ¤ge zur Direktversicherung geleistet worden seien, bereits Steuern und SozialversicherungsbeitrÃ¤ge gezahlt habe. Das BVerfG habe in seinem Nichtannahmebeschluss vom 6. September 2010 (1 BvR 739/08) betont, dass der steuerrechtliche Grundsatz, wonach Einkommen nur beim erstmaligen Zufluss bzw bei der erstmaligen Realisierung zu besteuern sei, nicht auf die gesetzliche Krankenversicherung zu Ã¼bertragen sei. Im Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung existiere ebenfalls kein entsprechender Grundsatz. Die Kammer gebe in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass auch Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu verbeitragen seien, obwohl aus den ihnen zugrundeliegenden EinkÃ¼nften in der Regel bereits BeitrÃ¤ge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt worden seien.

Gegen das 15. Juni 2022 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 12. Juli 2022 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen erhoben. Das Urteil erfasse den zugrundeliegenden Sachverhalt nur partiell und verstoÃe gegen materielles und Verfahrensrecht. Der Gesetzestext des Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V werde bewusst verfÃ¤lscht. Sein Arbeitgeber, die J. Stiftung, komme gemÃ¤Ã Â§ 55 AO als gemeinnÃ¼tzige Stiftung nicht als Versicherungsnehmer in Betracht. Diese Vorschrift beinhalte in Nr 3, dass Stiftungen keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd seien, oder durch unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã ig hohe VergÃ¼tungen begÃ¼nstigen dÃ¼rften. Dagegen

hÃ¤tte die Stiftung verstoÃen, wenn sie ihm neben dem Anspruch auf die Ã¼bliche Betriebsrente noch weitere Betriebsrenten Ã¼ber die Direktversicherung finanziert hÃ¤tte. Sie habe das nicht gedurft, da sie sonst ihre GemeinnÃ¼tzigkeit gefÃ¤hrdet hÃ¤tte. Er allein sei Versicherungsnehmer geworden, diese Funktion kÃ¶nne daher der Stiftung gar nicht zugerechnet werden. Er habe seine Klage auch auf Â§ 56 AO gestÃ¼tzt, wonach die Stiftung nur ihre steuerbegÃ¼nstigten satzungsmÃ¤Ãigen Zwecke verfolgen dÃ¼rfe. Die J. Stiftung habe sich nur bereit erklÃ¤rt, die Voraussetzungen fÃ¼r den Abschluss der Direktversicherung herbeizufÃ¼hren. Die Bindung der Stiftung an die Vorgaben des GemeinnÃ¼tzigkeitsrechts wÃ¼rden seinen Fall von allen anderen FÃ¤llen zur Beitragspflicht fÃ¼r Direktversicherungen wesentlich unterscheiden. Sein Arbeitgeber habe ihm nach den genannten Vorgaben des GemeinnÃ¼tzigkeitsrechts eine solche Zuwendung gar nicht geben dÃ¼rfen, die Einmalzahlung beruhe auf einer zusÃ¤tzlichen privaten Lebensversicherung und unterliege daher nicht der Beitragspflicht bei der Beklagten. Auf diese Argumentation sei das SG nicht eingegangen. Insofern liege eine fehlerhafte SachverhaltsaufklÃ¤rung vor, die sich in einer fehlerhaften rechtlichen Beurteilung niedergeschlagen habe. Zudem sei das SG auf die vom Gesetzgeber 2018 geÃ¤nderte Fassung des Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V nicht eingegangen, die der Gesetzgeber gerade im Anschluss an zwei Entscheidungen des BVerfG geÃ¤ndert habe. Darin habe das BVerfG ausdrÃ¼cklich bekrÃ¤ftigt, dass der Gesetzgeber ErtrÃ¤ge aus privaten Lebensversicherungen pflichtversicherter Rentner keiner Beitragspflicht unterwerfe.Â Es handele sich hier um eine private Zusatzversicherung unabhÃ¤ngig von der durch die Stiftung gewÃ¤hrten Betriebsrente. Das Urteil des SG beruhe auf einem nicht mehr aktuellen Rechtszustand. Die Angaben von Frau M. von der K. Lebensversicherungs-AG seien falsch und widersprÃ¼chlich. Das SG lasse die gebotene kritische Distanz zum Vorbringen der Beklagten vermissen und gehe nicht auf seine begrÃ¼ndete Kritik ein. Die Beklagte habe sich auch noch nicht mit dem Urteil des BSG vom 26. Februar 2019 â B 12 KR 17/18 auseinandergesetzt. Diese Entscheidung sei hier nicht einschlÃ¤gig, da der Arbeitgeber hier keine GmbH und nicht durch Â§Â§ 55, 56 AO gemeinnÃ¼tzigkeitsrechtlich gebunden gewesen sei.

Die Klage richte sich auch nicht nur gegen den Widerspruchsbescheid, sondern es gehe um die monatlichen BeitrÃ¤ge, die sich noch bis November 2022 aufsummieren wÃ¼rden. Es treffe deshalb nicht zu, dass Anhaltspunkte fÃ¼r die Unrichtigkeit der Beitragsbescheide nicht vorlÃ¤gen â wie es das SG ausfÃ¼hre. Er habe auch gegen alle Beitragsbescheide Widerspruch eingelegt. Alle weiteren Beitragsbescheide der Beklagten seien rechtswidrig. Die Beitragsbescheide der Beklagten vom 24. Dezember 2022 und 11. Januar 2023 wÃ¼rden eine nicht minder chaotische Fortsetzung enthalten und belegten das beispiellose Chaos, das immer wieder in der Verwaltung der Beklagte angerichtet werde**.** Die Beitrags- und Forderungsbescheide hÃ¤tten eine massive Verletzung seiner einfachgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Rechte beinhaltet. Alle Beitrags- und Forderungsbescheide wÃ¼rden in einem inhaltlichen und rechtlichen Zusammenhang stehen, sie betrÃ¤fen sÃ¤mtlich die Einmalzahlung der K. Lebensversicherungs-AG, es wÃ¼rden lediglich die BeitrÃ¤ge verÃ¤ndert. Ein weiteres Problem sei die Erstattung von FreibetrÃ¤gen nach dem Betriebsrentenfreibetragsgesetz; obwohl es sich bei Â§Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB

V und Â§ 226 Abs 2 SGB V um vÃ¶llig verschiedene Anspruchsgrundlagen handele, habe die Beklagte beide miteinander verrechnet. Die SchriftsÃ¤tze zu der Problematik seien vom Gericht nicht zur Kenntnis genommen worden, so dass ein VerstoÃ gegen den Grundsatz des rechtlichen GehÃ¶rs vorliege. Zudem habe das SG rechtsfehlerhaft in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht nach Â§ 202 SGG iVm Â§ 278 Zivilprozessordnung (ZPO) eine gÃ¼tliche Beilegung des Rechtsstreites angestrebt.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2023 hat der KlÃ¤ger abermals darauf hingewiesen, dass durch die vom Gesetzgeber mit Wirkung vom 12. Dezember 2018 vorgenommene ErgÃ¤nzung des Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V die Rechtslage eine grundlegende VerÃ¤nderung erfahren habe.Â SpÃ¤testens seit dieser ErgÃ¤nzung komme es darauf an, wer die BeitrÃ¤ge gezahlt habe. Daran seien die Beklagte und das Gericht nach Art 20 Abs 3 Grundgesetz (GG) gebunden. Diese RechtsÃ¤nderung habe grundlegende Bedeutung auch fÃ¼r andere Aspekte seines Falles. Diese Sach- und Rechtslage entspreche genau den Vereinbarungen, die sein Arbeitgeber und er in Bezug auf den Abschluss des Versicherungsvertrages mit der K. Lebensversicherungs-AG getroffen hÃ¤tten. In dem Nachtrag vom 30. November 1978 zum Arbeitsvertrag habe die Volkswagen Stiftung eindeutig von vornherein jede finanzielle Beteiligung an dieser Versicherung ausgeschlossen und sich allein auf eine organisatorische Hilfestellung beschrÃ¤nkt.Â Damit sei zugleich klar, dass sein Arbeitgeber nicht in die Position des Versicherungsnehmers einrÃ¼cken wÃ¼rde. Dabei sei wiederum zu beachten, dass dies schon durch die verbindlichen Vorgaben des GemeinnÃ¼tzigkeitsrechts in den Â§Â§ 55, 56 AO ausgeschlossen gewesen sei. Die Stiftung hÃ¤tte aus ihren Mittel also keine Lebensversicherung zu seinen Gunsten schlieÃen dÃ¼rfen. Es habe allein von seiner Entscheidung abgehangen, ob er die MÃ¶glichkeit der Direktversicherung nutzen wolle und dafÃ¼r alljÃ¤hrlich einen wesentlichen Teil seines Weihnachtsgeldes einsetzen wÃ¼rde. Von Anfang an sei er alleiniger Versicherungsnehmer geworden. Dies entspreche den Entscheidungen des BVerfG.Â Der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts sei schon durch den Nachtrag zu seinem Arbeitsvertrag verlassen worden. Daher sei unbeachtlich, dass in der Versicherungszusage die Versicherung als eine MaÃnahme der betrieblichen Altersversorgung bezeichnet worden sei. Die J. Stiftung sei nicht Versicherungsnehmerin geworden. Es liege ein VerstoÃ gegen den Gleichheitssatz vor.

Zudem meint der KlÃ¤ger, dass das erstinstanzliche Urteil schon deshalb aufzuheben sei, weil ihm nicht die komplette Akte und damit ein unzureichend dokumentierter Sachverhalt zugrunde gelegen habe. Die Entschuldigung der Beklagten kÃ¶nne diesen massiven RechtsverstoÃ nicht aus der Welt schaffen. Die Chronologie der Beitragsbescheide sei weiterhin unvollstÃ¤ndig und es sei auch zu vermuten, dass die neue Verwaltungsakte nicht mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt worden sei. Ein Aktenvergleich zwischen den zwischenzeitlich Ã¼bersendeten Akten der Beklagten habe gezeigt, dass die neu zusammengestellte Akte fÃ¼r eine gerichtliche Entscheidung im Amtsermittlungsverfahren untauglich sei, weil unvollstÃ¤ndig und ungeordnet und gezielt die Besonderheiten, die seine Klage gegenÃ¼ber anderen bisher ergangenen Entscheidungen zu Direktversicherungen unterscheide, weglassen wÃ¼rden. Die Akte wÃ¼rde ein

falsches Bild von der Argumentation und der Rechtslage vermitteln, dies sei mit zahlreichen klaren VerstÃ¶Ãen gegen einfache Gesetze, das Rechtsstaatsprinzip und den Grundsatz der GesetzmÃ¤Ãigkeit der Verwaltung verbunden. Der Zustand der Verwaltungsakte sei katastrophal und als Grundlage fÃ¼r ein Amtsermittlungsverfahren vÃ¶llig unbrauchbar. Der KlÃ¤ger fÃ¼hrt einzelne Beanstandungen der Akte explizit auf. Sollte das Gericht seine Entscheidung auf diese Akte stÃ¼tzen, stelle dies schon einen Revisionsgrund dar.

Auch die Bescheide vom 24. Dezember 2022 und 11. Januar 2023 und der mit Widerspruch vom 6. Februar 2023 angegriffene Bescheid vom 30. Januar 2023 fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis 30. November 2022 wÃ¼rden eine chaotische Fortsetzung enthalten. Die Berechnungen seien fÃ¼r ihn nicht nachvollziehbar. Dieser Prozess mit einer Vielzahl von Beispielen belege, dass die Beklagte das Recht bei ihren Bescheiden und ihren Rechenwerken nicht richtig angewendet habe. Â DarÃ¼ber hinaus nimmt der KlÃ¤ger auf die Fehlerhaftigkeit der Beitragsberechnung in Bescheiden vom 18. Dezember 2020, 3. November 2020, 17. November 2020 und 13. Januar 2021 Bezug, deren Berechnung nicht nachvollziehbar sei. Er regt nochmals Vergleichsverhandlungen an, in denen es darum gehe, dass die Beklagte den gesetz- und verfassungswidrigen Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V nicht anwende.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens des KlÃ¤gers wird auf die Schreiben vom 11. Juli 2022, 28. August 2022, 13. September 2022, 13. November 2022, 6. Dezember 2022, 27. Januar 2023, 17. Februar 2023, 20. MÃ¤rz 2023, 21. Juli 2023 und 2. Oktober 2023 verwiesen.Â

Â

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts LÃ¼neburg vom 27. April 2022 aufzuheben und

den Bescheid der Beklagten vom 26. April 2019 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 30. Oktober 2019 und alle von ihr an ihn hinsichtlich der Einmalzahlung der K. -Lebensversicherungs-AG gerichteten Beitrags- und Forderungsbescheide aufzuheben, soweit das noch nicht durch die Beklagte geschehen sei und

die von der Beklagten behauptete Beitragspflicht fÃ¼r die Einmalzahlung auch fÃ¼r die Zukunft gemÃ¤Ã Â§ 44 Abs 2 SGB X aufzuheben und

die Beklagte zu verurteilen, die seit 2014 von der Beklagten abverlangten BeitrÃ¤ge, MahngebÃ¼hren, SÃ¤umniszuschlÃ¤ge und sonstigen Kosten und GebÃ¼hren gemÃ¤Ã Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V zu erstatten (15.123,54 Euro),

die rechtswidrig mit den Beitragszahlungen â verrechnetenâ FreibetrÃ¤ge gemÃ¤Ã den Vorgaben des Betriebsrentenfreibetragsgesetzes nach Â§ 226 Abs 2

SGB zu erstatten (6198,50 Euro)**,**

sowie die angefallenen Prozesszinsen zu erstatten.Â

Â

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Die Rechtslage sei eindeutig.

Auf Anforderung des Senates hat der KlÃ¤ger den â□□Nachtrag zum Arbeitsvertragâ□□ vom 30. November 1978, die Versicherungszusage der Lebensversicherung vom 20. Dezember 1978, eine ErklÃ¤rung und BestÃ¤tigung zur Ã□nderung des Bezugsrechts fÃ¼r den Todesfall vom 26. Juli 2006, die Abmeldung zum Vertrag Betriebliche Altersversorgung â□□Firmenâ□□ vom 18. Mai 2012, das Schreiben der K. Lebensversicherungs-AG vom 20. September 2012 Ã¼ber die Kapitalzahlung, Verdienstabrechnungen und das Schreiben der J. stiftung vom 5. Februar 2019 an die Beklagte vorgelegt.

Zudem hat der Senat von der Beklagten den Ausgangsbescheid aus dem Jahre 2012 angefordert, der in der bisher Ã¼bersandten Verwaltungsakte nicht vorhanden war. Daraufhin hat die Beklagte unter dem 6. September 2022 eine neu zusammengestellte Verwaltungsakte Ã¼bersandt, die dem KlÃ¤ger zur Akteneinsicht auf CD Ã¼bersandt worden ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakten der Beklagten, sowie die Akte S 16 KR 2/20 ER Bezug genommen. Diese haben vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

I. Der Senat konnte verhandeln und entscheiden, obwohl der KlÃ¤ger im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht erschienen ist, da er mit der ordnungsgemÃ¤Ã□en, ausweislich der Postzustellungsurkunde am 12. September 2023 zugestellten Terminsmitteilung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden ist (Â§ 110 Abs 1 Satz 1 SGG). Eine Aufhebung dieses Termins ist nicht erfolgt (Beschluss vom 4. Oktober 2023, dem KlÃ¤ger zugestellt am 9. Oktober 2023).

Der KlÃ¤ger konnte auch nicht von einer Terminsaufhebung ausgehen. Der KlÃ¤ger hatte erhebliche GrÃ¼nde fÃ¼r eine Terminsaufhebung nicht glaubhaft gemacht.

Wird ein Antrag auf Terminsverlegung aus gesundheitlichen GrÃ¼nden vor der mÃ¼ndlichen Verhandlung gestellt, ist eine Ã¤rztliche Bescheinigung vorzulegen, dass VerhandlungsunfÃ¤higkeit vorliegt *(vgl BSG, BeschlÃ¼sse vom 13. Dezember 2018 â□□ B 5 R 192/18 B; B 13 R 153/17 B Rn 9; BFH, Beschluss vom 11. August 2010 â□□ VII B 92/10; MÃ¼ller, Roos/Wahrendorf/MÃ¼ller, SGG, 2. Aufl, 2023, Â§ 110 Rn 15*). Diesen Anforderungen ist der KlÃ¤ger nicht nachgekommen, sondern er hat pauschal seine Verhinderung am 10. Oktober 2023 wegen eines unaufschiebbaren Arzttermins behauptet. Der KlÃ¤ger hat weder ein Attest Ã¼ber eine VerhandlungsunfÃ¤higkeit am 10. Oktober 2023 vorgelegt noch ergibt sich aus seinem Schreiben vom 2. Oktober 2023, wann er den behaupteten Arzttermin am 10. Oktober 2023 vereinbart hat, ob dieser Ã¼berhaupt zur Terminsstunde um 12.30 Uhr stattfinden sollte und warum dieser Termin unaufschiebbar gewesen sein sollte. Der anwaltlich nicht vertretene, nicht persÃ¶nlich geladene KlÃ¤ger konnte nach dem gesamten Verfahrensverlauf aus seiner Sicht auch nicht davon ausgehen, mit dem vÃ¶llig unsubstantiierten Verlegungsantrag vom 2. Oktober 2023 alles Notwendige getan zu haben, um das LSG von der Notwendigkeit zu Ã¼berzeugen, den Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung zu verlegen.

Der KlÃ¤ger hat auch nicht substantiiert dargelegt, weshalb ihm im Hinblick auf die Terminsmitteilung vom 7. September 2023 trotz des vorsorglichen rechtlichen Hinweises in der VerfÃ¼gung vom 21. Juni 2023 und der AusfÃ¼hrungen im Beschluss vom 7. September 2023 die Organisation eines rechtskundigen Vertreters nicht rechtzeitig mÃ¶glich oder zumutbar gewesen sein soll. Der Einwand, er kÃ¶nne sich angesichts der Vielschichtigkeit der Problematik, den zahlreichen UnzulÃ¤nglichkeiten der â□□Verwaltungsakte Neuâ□□ und den Anforderungen des GemeinnÃ¼tzigkeitsrechts, auf die es im Ã□brigen gar nicht ankommt, nicht vertreten lassen, erscheint fernliegend. Auch das Vorbringen, dass am Terminstag mit einer grÃ¶Ã□eren Anzahl von Personen im Gericht zu rechnen sei, ist rein spekulativ. So waren alle Ã¼brigen Terminssachen des Senates am 10. Oktober 2023 ohne mÃ¼ndliche Verhandlung. Der KlÃ¤ger konnte auch nicht davon ausgehen, dass aufgrund der Gegenvorstellung der Termin nicht stattfinden wÃ¼rde. Dass eine gesetzliche nicht regelte Gegenvorstellung, die der Senat mit Beschluss vom 5. Oktober 2023, zugestellt am 9. Oktober 2023, als unzulÃ¤ssig verworfen hat, einen sofortigen Devolutiveffekt zum BSG haben kÃ¶nnte, ist fernliegend. Der KlÃ¤ger hat sich auch nicht vorab beim LSG noch einmal erkundigt, ob der Termin aufgehoben worden ist. Es drÃ¤ngt sich der Eindruck auf, dass der KlÃ¤ger, der sowohl die Beauftragung eines BevollmÃ¤chtigten abgelehnt als auch die Zustimmung einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung Ã¼ber die von ihm zur Entscheidung gestellten reinen Rechtsfragen nicht erteilt hat, das Gericht zu einer bestimmten Verfahrensweise drÃ¤ngen wollte. Ein Beteiligter kann jedoch nicht verlangen, dass die mÃ¼ndliche Verhandlung nach seinen Vorstellungen gestaltet wird (*vgl BVerfG, Beschluss vom 27. November 2018 â□□ 1 BvR 957/18),* zumal der in N. wohnende KlÃ¤ger in der Vergangenheit durchaus in der Lage war, die RÃ¤umlichkeiten des LSG aufzusuchen, um seine Schreiben vom 8. August und 2. Oktober 2023 persÃ¶nlich dort abzugeben.

II. Die gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 143 f SGG form- und fristgerecht erhobene Berufung ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

1. Die gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs 1 Satz 1, Abs 4 SGG auf Aufhebung des angefochtenen Bescheides vom 26. April 2019 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 30. Oktober 2019 und Erstattung vermeintlich seit 2012 zu viel gezahlter BeitrÃ¤ge gerichtete Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

a. ZulÃ¤ssige Klageart ist in Bezug auf die begehrte Aufhebung von Bescheiden die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, hier gerichtet auf Aufhebung des Ãberprüfungsbescheides vom 26. April 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 2019 und die Verpflichtung der Beklagten zur RÃ¼cknahme der (bestandskrÃ¤ftigen) Beitragsbescheide (*zur Klageart gegen ablehnende Entscheidungen auf der Grundlage von* Â§ 44 SGB X *vgl BSG, Urteil vom 12. September 2019 â B 11 AL 19/18 R, SozR 4-4300 Â§ 330 Nr 8; Baumeister in: jurisPK-SGB X, 2. Aufl* Â§ 44 SGB X*, Stand 23. Februar 2022***,** *Rn 154 ff*).

b. Streitgegenstand des anhÃ¤ngigen Verfahrens ist ausschlieÃlich der Bescheid der Beklagten vom 26. April 2019 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 30. Oktober 2019, mit dem die Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers vom 5. September 2018 auf Ãberprüfung des Bescheides vom 4. Dezember 2012 und weiterer Beitragsbescheide bis zum Ãberprüfungsantrag im September 2018 gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X abgelehnt hat. Diese Bescheide liegen in der vom Senat angeforderten und von der Beklagten neu zusammengestellten Verwaltungsakte vor, die umfangreichen Beanstandungen des KlÃ¤gers zur AktenfÃ¼hrung der Beklagten, in die der KlÃ¤ger in seinen WÃ¼nschen entsprechender Weise Akteneinsicht nehmen konnte, sind bei der Entscheidung Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit der angefochtenen Bescheide unbeachtlich.

SpÃ¤tere Beitragsbescheide sind entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden, denn sie Ã¤ndern oder ersetzen den Ãberprüfungsbescheid gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X vom 26. April 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 2019 nicht.

Ãber wÃ¤hrend des Berufungsverfahrens erlassene, in das Verfahren Ã¼ber Â§ 96 SGG einbezogene Verwaltungsakte wÃ¼rde das LSG nicht auf Berufung, sondern auf Klage entscheiden *(BSG, Urteil vom 18. MÃ¤rz 2015 â B 2 U 8/13 R Rn 16 mwN).* Eine solche Konstellation liegt hier jedoch nicht vor. Nach Â§ 96 Satz 1 SGG wird ein neuer Verwaltungsakt nur dann Gegenstand des Klageverfahrens, wenn er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist und den angefochtenen Verwaltungsakt abÃ¤ndert oder ersetzt. Die nach Erlass des Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 2019 ergangenen Beitragsbescheide der Beklagten Ã¤ndern oder ersetzen den *Ãberprüfungsbescheid* gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X vom 30. Oktober 2019 nicht (*vgl zu Ãberprüfungsbescheiden auch Beschluss des Senates vom 20. Juni 2023 â L 16 KR 34/22; BSG, Urteil vom 4. September 2018 â B 12 KR 20/17 R Rn 12 ff).*Â Es handelt sich bei der Ãberprüfung im Rahmen des Â§ 44 SGB X um einen anderen prozessualen Anspruch als in den folgenden vom KlÃ¤ger angegriffenen Beitragsbescheiden *(vgl dazu BSG, Urteil vom 23. Januar 2019 â B 2 U 4/16 R Rn 12),* in denen er ua auch

die Berechnung der BeitrÃ¤ge und der HÃ¶he des Freibetrages, zum Teil sogar nach Ende der streitigen Beitragszahlung auf die ausgezahlte Kapitallebensversicherung zum 1. Dezember 2022, rÃ¼gt.

Auch die Voraussetzungen des Â§ 153 Abs 1 SGG iVm Â§ 99 SGG liegen nicht vor. Weder hat die Beklagte explizit in eine gewillkÃ¼rte KlageÃ¤nderung eingewilligt noch ist diese sachdienlich. Dass eine Einbeziehung der spÃ¤teren Beitragsbescheide in das anhÃ¤ngige Verfahren Ã¼berhaupt nicht sachdienlich ist, zeigt sich bereits daran, dass der KlÃ¤ger fÃ¼r die spÃ¤ter ergangenen Bescheide nicht nur die Beitragspflicht dem Grunde nach, sondern auch die Berechnung der BeitrÃ¤ge im Einzelnen sowie der FreibetrÃ¤ge angreift.Â

Von der ZulÃ¤ssigkeit der KlageÃ¤nderung ist zudem die ZulÃ¤ssigkeit der geÃ¤nderten Klage zu unterscheiden. Selbst eine wirksame KlageÃ¤nderung ersetzte nicht die fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit der geÃ¤nderten Klage fehlenden Prozessvoraussetzungen (*BSG, Urteil vom 2. Dezember 2008 â B* 2 KN 2/07 *R Rn 17; 9. Dezember 2003 â* B 2 U 54/02 R = BSGE 91, 287 = SozR 4-2700 Â§ 160 Nr 1 *Rn 6; BSG, Urteil vom 18. MÃ¤rz 2015 â* B 2 U 8/13 R*).* Diese mÃ¼ssen in jeder Lage des Verfahrens gegeben sein, und stehen nicht zur Disposition der Beteiligten. Diese Voraussetzungen wÃ¤ren hier ebenfalls nicht erfÃ¼llt, dass die Vorverfahren (Â§ 78 SGG) durchgefÃ¼hrt und abgeschlossen worden sind, ist nicht ersichtlich.

DarÃ¼ber hinaus ist das LSG in den FÃ¤llen der gewillkÃ¼rten KlageÃ¤nderung in der Berufungsinstanz nach Â§ 153 Abs 1 iVm Â§ 99 Abs 1 und 2 SGG, durch die ein neuer Streitgegenstand in das Berufungsverfahren eingefÃ¼hrt wird, wegen fehlender sachlicher ZustÃ¤ndigkeit grundsÃ¤tzlich nicht zu einer Sachentscheidung befugt *(BSG, aaO, Rn 14 mwN).*

2. Das SG hat zutreffend entschieden, dass der Bescheid der Beklagten vom 26. April 2019 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 30. Oktober 2019 rechtmÃ¤Ãig ist und der KlÃ¤ger die Aufhebung der ursprÃ¼nglichen Beitragsbescheide (Ausgangsbescheid vom 4. Dezember 2012) nicht verlangen kann, weil die Beklagte das Recht nicht unrichtig angewandt hat. Das SG hat die richtigen Rechtsgrundlagen herangezogen und ist unter BerÃ¼cksichtigung der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG zu einem zutreffenden Ergebnis gelangt. Auf die GrÃ¼nde in der Entscheidung des SG wird Bezug genommen, Â§ 153 Abs 2 SGG .

Aus dem umfangreichen Berufungsvorbringen des KlÃ¤gers ergibt sich keine andere Beurteilung.

a. Der Bescheid der Beklagten vom 26. April 2019 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 30. Oktober 2019 ist formell rechtmÃ¤Ãig. Die Beklagte hat im ÃberprÃ¼fungsverfahren durch Einholung von AuskÃ¼nften der K. Lebensversicherungs-AG und der J. Stiftung sachdienliche Ermittlungen angestellt und dem KlÃ¤ger sachdienliche Hinweise erteilt, bezÃ¼glich der hier streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide sind Anhaltspunkte fÃ¼r eine vom KlÃ¤ger

gerÃ¼gte chaotische AktenfÃ¼hrung nicht ansatzweise erkennbar.

b. Der Bescheid vom 26. April 2019 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 30. Oktober 2019 ist auch materiell rechtmÃ¤Ãig. Die Beklagte hat richtig entschieden, dass die Voraussetzungen des Â§ 44 SGB X nicht erfÃ¼llt sind. Nach Â§ 44 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist.

Der ursprÃ¼ngliche Beitragsbescheid vom 4. Dezember 2012 und die bis zum ÃberprÃ¼fungsantrag ergangenen Beitragsbescheide sind unanfechtbar geworden. Die Beklagte hat jedoch mit Bescheid vom 4. Dezember 2012 das Recht nicht unrichtig angewandt. Sie hat vielmehr zu Recht gemÃ¤Ã Â§ 226 Abs 1 Satz 1 Nr 3 iVm Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V, Â§ 57 Abs 1 Satz 1 SGB XI BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung auf die dem KlÃ¤ger ausgezahlte Kapitalleistung erhoben.Â Â

Tritt an die Stelle der VersorgungsbezÃ¼ge eine nicht regelmÃ¤Ãig wiederkehrende Leistung, nÃ¤mlich wie im Fall des KlÃ¤gers eine einmalige Kapitalleistung, so gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der VersorgungsbezÃ¼ge, lÃ¤ngstens fÃ¼r 120 Monate (Â§ 229 Abs 1 Satz 3 SGB V). Wie das BVerfG entschieden hat, ist die Heranziehung von VersorgungsbezÃ¼gen in Form der nicht wiederkehrenden Leistungen wie die einmalige Kapitalzahlung aus der betrieblichen Altersversorgung zur Beitragspflicht mit dem Grundgesetz vereinbar *(BVerfG, Beschluss vom 7. April 2008 1 â BvR 1924/07; Beschluss vom 6. September â 2010* 1 BvR 739/08*; Beschluss vom 28. September 2010 â* 1 BvR 1660/08*).* Dies entspricht auch der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG *(vgl BSG, Urteil vom 13. September 2006 â* B 12 KR 5/06 R*; Urteil vom 25. April 2007-* B 12 KR 25/05 R*; Urteil vom 12. Oktober 2007 â* B 12 KR 2/07 R*; Urteile vom 12. November 2008,* B 12 KR 6/08 R *und* B 12 KR 9/08 R*; Urteil vom 30. MÃ¤rz 2011 â B 12 KR 16/10 R).* Aus dem Beschluss vom 7. April 2008 (1 BvR 1924/07*)* ergibt sich zudem, dass auch in der Vergangenheit abgeschlossene VertrÃ¤ge rechtmÃ¤Ãig in die Beitragspflicht einbezogen worden sind, diese Ãnderung also mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die im BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis verwurzelte, auf einer bestimmten Ansparleistung wÃ¤hrend des Erwerbslebens beruhende einmalige Zahlung einer Kapitalleistung ist nicht grundsÃ¤tzlich anders zu bewerten als eine auf Ansparleistung beruhende laufende Rentenzahlung. Die Einbeziehung der nicht wiederkehrenden Versorgungsleistungen in die Beitragspflicht ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG mit dem Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit vereinbar*.*

Die dem KlÃ¤ger von der K. Lebensversicherungs-AG ausgezahlte Lebensversicherung ist eine betriebliche Altersversorgung iS des Â§ 229 Abs 1 Nr 5 SGB V. Um eine betriebliche Altersversorgung handelt es sich, wenn eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers durch den *Arbeitgeber* abgeschlossen wurde und der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistung des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind. Sie soll die

Versorgung des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen im Alter, bei InvaliditÃ¤t oder Tod bezwecken, also der Sicherung des Lebensstandards nach Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben dienen. Ein solcher Versorgungszweck kann sich auch aus der vereinbarten Laufzeit ergeben *(BSG, Urteil vom 26. Februar 2019 â□□ B 12 KR 17/18 Rn 14).* Die Beitragspflicht von VersorgungsbezÃ¼gen begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, solange der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts nicht verlassen wird *(BSG, Urteil vom 12. Mai 2020 â□□ B 12 KR 22/18 R Rn 13 mwN).* Wesentliches Merkmal ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG ein Zusammenhang zwischen der Altersversorgung und der frÃ¼heren BeschÃ¤ftigung. Entscheidend ist, dass der sog institutionelle Rahmen, also im Falle der Direktversicherung der auf den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer laufende Versicherungsvertrag, zur DurchfÃ¼hrung der betrieblichen Altersversorgung genutzt wird *(BSG aaO, Rn 17; BSG, Urteil vom 26. Februar 2019 â□□ B 12 KR 17/18 R Rn 18).* Dies ist der Fall, solange der Arbeitgeber Versicherungsnehmer der von ihm abgeschlossenen Direktversicherung ist *(BSG aaO).Â*

Die fÃ¼r den KlÃ¤ger abgeschlossenen Lebensversicherung erfÃ¼llt diese Voraussetzungen, denn sie wurde ausweislich der vorliegenden Unterlagen von dem *ehemaligen Arbeitgeber* des KlÃ¤gers, der Volkswagen Stiftung, als *MaÃ□nahme der betrieblichen Altersversorgung* zu dessen Gunsten vereinbart und zum Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses nach dem Ablauf von 34 Jahren ausgezahlt. Dies ergibt sich bereits zweifelsfrei aus dem Wortlaut des Nachtrags zum Arbeitsvertrag vom 30. November 1978 â□□bei der K. abgeschlossene Direktversicherungâ□□ â□□wesentliche Einzelheiten Ã¼ber die Ausgestaltung der Direktversicherungâ□□ und der Versicherungszusage vom 20. Dezember 2012, in der der *Arbeitgeber*, die Stiftung J., fÃ¼r den Arbeitnehmer, den KlÃ¤ger, als â□□*MaÃ□nahme der betrieblichen Altersversorgung*â□□ bei der K. eine Lebensversicherung abgeschlossen hat. Bei der BestÃ¤tigung der Ã□nderung des Bezugsrechtes im Juli 2006, die an die J. Stiftung und nicht an den KlÃ¤ger gerichtet ist, wird der KlÃ¤ger als â□□versicherte Personâ□□ und nicht als â□□Versicherungsnehmerâ□□ bezeichnet. Auch die â□□Abmeldung zum Vertragâ□□ ist am 18. Mai 2012 vom Arbeitgeber, der J. Stiftungâ□□ unterzeichnet, der letzte Beitrag wurde am 14. November 2012 durch â□□unsâ□□, also dem Unterzeichner, gezahlt. Daraus wird ganz deutlich, dass der institutionelle Bezug zum ArbeitsverhÃ¤ltnis nie gelÃ¶st worden ist. Die K. Lebensversicherungs-AG hat auch mit Schreiben vom 30. November 2018 und 10. September 2019 bestÃ¤tigt, dass die Beitragszahlung bis Ablauf der Versicherung Ã¼ber den Arbeitgeber erfolgte. Der KlÃ¤ger hat sich gerade nicht einer privaten Kapitallebensversicherung bedient, sondern einer vom ehemaligen Arbeitgeber fÃ¼r ihn als betriebliche Altersversorgung abgeschlossenen Versicherung. Er muss sich daher auch beitragsrechtlich daran festhalten lassen.

Dass der KlÃ¤ger durch eine Ã□nderung des Versicherungsvertrages selbst Versicherungsnehmer geworden ist, ist nach den vorgelegten Unterlagen sowie den AuskÃ¼nften der K. Lebensversicherungs-AG nicht ersichtlich.

Der KlÃ¤ger verkennt, dass es nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG nicht

darauf ankommt, wer die BeitrÃ¤ge auf den Versicherungsvertrag zahlt (*so bereits BSG, Urteil vom 12. Dezember 2007 â B 12 KR 12/06 R, BSG, Urteile vom 12. November 2008 â* B 12 KR 9/08 R, B 12 KR 6/08 R*).* Es ist unerheblich, ob der Versorgungsbezug im Einzelfall auf Leistungen des Arbeitgebers oder allein auf Leistungen des Arbeitnehmers beruht. Die Beitragspflicht besteht also auch dann, wenn der Arbeitnehmer â wie hier der KlÃ¤ger â die Kapitallebensversicherung ganz alleine oder teilweise finanziert hat *(st Rechtsprechung, vgl BSG, Urteil vom 26. Februar 2019 â* B 12 KR 17/18 R *Rn 16 mwN; BSG, Urteil vom 8. Juli 2020 â* B 12 KR 1/19 R *Rn 24; BSG, Urteil vom 13. Dezember 2022 â* B 12 KR 10/20 R *Rn 17 mwN).* Auch das BVerfG hat explizit ausgefÃ¼hrt, dass es die institutionelle Abgrenzung im Rahmen des Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V grundsÃ¤tzlich gebilligt hat und dass seine Entscheidungen zu den Zahlungen aus Direktversicherungen *keine* Differenzierung nach der die Einzahlung finanzierenden Person beinhaltet (*BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2020 â* 1 BvR 1134/15 *Rn 15).* Den institutionellen (beruflichen) Bezug einer Kapitalauszahlung, der die Beitragspflicht auf VersorgungsbezÃ¼ge in der Gesetzlichen Krankenversicherung rechtfertigt *(BVerfG, aaO, mwN),* hat der KlÃ¤ger jedoch nicht verlassen. Darauf haben schon die K. Lebensversicherungs-AG, die Beklagte und das SG den KlÃ¤ger hingewiesen.

Wenn der KlÃ¤ger meint, der Arbeitgeber, die J. Stiftung, hÃ¤tte ihm wegen Â§Â§ 55 , 56 AO keinerlei zusÃ¤tzliche Zahlungen zusagen dÃ¼rfen bzw sein Arbeitgeber hÃ¤tte ihm nach den Vorgaben des GemeinnÃ¼tzigkeitsrechts eine solche Zuwendung gar nicht geben dÃ¼rfen und komme deshalb als Versicherungsnehmer nicht in Betracht, fÃ¼hrt dies zu keinem anderen Ergebnis. Die UmstÃ¤nde des individuellen Rechtserwerbs bleiben durch die Krankenkasse unberÃ¼cksichtigt. Die Krankenkassen sind nicht verpflichtet, nach Jahren oder Jahrzehnten das Vorliegen der fÃ¼r die Versorgungsform im Einzelnen vorgesehenen Voraussetzungen zu Ã¼berprÃ¼fen (*vgl BSG, Urteil vom 30. MÃ¤rz 2011 â* B 12 KR 16/10 R*).*

Zum anderen Ã¤ndert dieser Einwand ja auch gar nichts an den hier zu beurteilenden tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nden, dem Abschluss des Lebensversicherungsvertrages als MaÃnahme der betrieblichen Altersversorgung durch den Arbeitgeber, die J. Stiftung, als Versicherungsnehmerin. Wenn der KlÃ¤ger meint, sein Arbeitgeber hÃ¤tte bei Abschluss des Versicherungsvertrages mit der K. Lebensversicherungs-AG am 20. Dezember 1978 gegen Rechtsvorschriften verstoÃen und sei zu einem solchen Abschluss rechtlich gar nicht befugt gewesen, mÃ¼sste er dies mit dem ehemaligen Arbeitgeber klÃ¤ren. Auf die Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung der vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer abgeschlossenen, tatsÃ¤chlich an den KlÃ¤ger ausgezahlten und von der K. Lebensversicherungs-AG der Beklagten gemÃ¤Ã Â§ 202 SGB V gemeldeten Kapitalleistung der betrieblichen Altersversorgung in HÃ¶he von 109.576,34 Euro hat das keine Auswirkung**.**

Soweit der KlÃ¤ger meint, er sei entgegen der ausdrÃ¼cklichen vertraglichen Vereinbarung des Arbeitgebers mit der K. Lebensversicherungs-AG allein Versicherungsnehmer geworden, ist das fernliegend. MaÃgeblich ist hier allein die

vorliegende vertragliche Ausgestaltung, nach der ausdrÃ¼cklich die J. Stiftung Versicherungsnehmerin war, und nicht die subjektive Beurteilung des KlÃ¤gers. Dass die J. Stiftung die BeitrÃ¤ge nicht selbst finanzieren hat, sondern letztlich nur das einbehaltene Weihnachtsgeld des KlÃ¤gers an die Lebensversicherung Ã¼berwies, Ã¤ndert nichts an der vertraglichen Ausgestaltung als Direktversicherung. Die Finanzierung der BeitrÃ¤ge aus eigenen Mitteln des KlÃ¤gers fÃ¼hrt â wie unter Hinweis auf die stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG bereits ausgefÃ¼hrt â nicht dazu, dass der Versicherten selbst Versicherungsnehmer geworden ist. Ohne EinrÃ¼cken in die Position des Versicherungsnehmers wÃ¤re es selbst unerheblich, dass ein ursprÃ¼nglich von einem Arbeitgeber als Direktversicherung abgeschlossener Vertrag nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers bin zum Auszahlungstermin mit eigenen BeitrÃ¤gen weitergefÃ¼hrt worden wÃ¤re (*BSG, Urteil vom 13. Dezember 2022 â B 12 KR 10/20 R Rn 17 mwN).*

Es ist nicht ersichtlich, dass der KlÃ¤ger den institutionellen Rahmen des Betriebsrentenrechts durch den Nachtrag zu seinem Arbeitsvertrag verlassen hat, und dass es unbeachtlich sein soll, dass diese Versicherung âals MaÃnahme der betrieblichen Altersversorgungâ bezeichnet worden sei â Â wie der KlÃ¤ger in seinem Schreiben vom 27. Januar 2023 â Seite 2 ausfÃ¼hrt. Es handelt sich hier vielmehr geradezu um den klassischen Fall der betrieblichen Altersversorgung, Ã¼ber den das BSG schon in vielen FÃ¤llen entschieden hat.Â

Eine andere Beurteilung erfolgt auch nicht aus Â§ 229 Abs 1 Satz 1 Nr 5 SGB V in der seit dem 15. Dezember 2018 geltenden Fassung durch Art 1 Nr 5a des GKV-VEG vom 11. Dezember 2018 -, BGBl I 2387. Damit wollte der Gesetzgeber die Rechtsprechung des BVerfG in das Gesetz Ã¼bernehmen *(vgl.* BT-Drucks. 19/5112 S 11*, S 41; Peters, Kasseler Kommentar, Â§ 229 Rn 17).* In dieser Vorschrift heiÃt es âauÃer Betracht bleiben Leistungen, die der Versicherte nach dem Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten BeitrÃ¤gen erworben hat.

Diese Voraussetzungen liegen ersichtlich bereits nach ihrem Wortlaut nicht vor, da der KlÃ¤ger *nicht alleiniger Versicherungsnehmer* geworden ist und er *nach dem Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses* keine Leistungen mit nicht durch den Arbeitgeber finanzierten BeitrÃ¤gen erworben hat, vielmehr war Versicherungsnehmerin nur die J. Stiftung und es sind ihm die Leistungen aus der Direktversicherung nach Ende des ArbeitsverhÃ¤ltnisses ausgezahlt worden. Die vom KlÃ¤ger der Beklagten vorgeworfene massive Rechts- und Verfassungsverletzung bei der Anwendung des Â§ 229 Abs 1 Nr 5 SGB V nF entbehrt daher jeder Grundlage.

3. Ein VerstoÃ gegen den Grundsatz des rechtlichen GehÃ¶rs durch das SG ist nicht erkennbar.

Nach Â§ 128 SGG entscheidet das Gericht aus seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Ãberzeugung. In dem Urteil sind die GrÃ¼nde anzugeben, die fÃ¼r die richterliche Ãberzeugung leitend gewesen sind. Die GewÃ¤hrleistung rechtlichen GehÃ¶rs gemÃ¤Ã Art 103 GG verpflichtet das

entscheidende Gericht, die AusfÃ¼hrungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen. Bei vom Gericht entgegengenommenem Vorbringen ist grundsÃ¤tzlich davon auszugehen, dass das geschehen ist. Das Verfahrensgrundrecht aus Art 103 Abs 1 GG schÃ¼tzt auch nicht davor, dass das Vorbringen eines Beteiligten aus GrÃ¼nden des formellen oder materiellen Rechts unberÃ¼cksichtigt bleibt oder dass das Gericht die Rechtsansicht eines Beteiligten nicht teilt *(BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2016 â 1 BvR 1890/15 Rn 14 mwN).* Der Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r gewÃ¤hrleistet nur, dass der KlÃ¤ger *geh*Ã¶rt, nicht jedoch *erh*Ã¶rt wird *(BSG, Beschluss vom 3. April 2017 â B 12 KR 92/16 B Rn 13).* Â

Das SG hat seine Entscheidung ausfÃ¼hrlich unter BerÃ¼cksichtigung der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG und des BVerfG begrÃ¼ndet. Das SG ist auch nicht verpflichtet, jedes (fernliegende) Vorbringen in den GrÃ¼nden seiner Entscheidung ausdrÃ¼cklich zu bescheiden (*BVerfG, aaO, Rn 14*). Da die Beitragsberechnung nach Â§ 226 Abs 2 SGB V gar nicht Gegenstand des anhÃ¤ngigen Verfahrens ist, kann die fehlende Auseinandersetzung des SG damit auch keinen VerstoÃ gegen den Grundsatz des rechtlichen GehÃ¶rs beinhalten.

Ebenso wenig hat das SG gegen Â§ 278 Zivilprozessordnung (ZPO) verstoÃen.Â Der mÃ¼ndlichen Verhandlung im sozialgerichtlichen Verfahren geht eine spezielle GÃ¼teverhandlung nicht voraus. Angesichts der klaren Rechtslage blieb ohnehin kein Raum fÃ¼r eine vergleichsweise Einigung, die der KlÃ¤ger auch noch einmal in seinem Schreiben vom 21. Juli 2023 anregt. Allenfalls wÃ¤re fÃ¼r eine unstreitige Erledigung eine KlagerÃ¼cknahme durch den KlÃ¤ger in Betracht gekommen.Â

Dass sich nach EinfÃ¼hrung der gesetzlichen Pflegeversicherung die Beitragspflicht aus VersorgungsbezÃ¼gen auch darauf bezieht, ergibt sich aus Â§ 57 Abs 1 Satz 1 SGB XI.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Es hat kein gesetzlicher Grund vorgelegen, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs 2 SGG).

Erstellt am: 05.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024